

Herr über Hals und über Haupt

Strafvollzug in Nieder-Olm bis 1934

Peter Weisrock

Erstmals ist eine geregelte Gerichtsbarkeit für die Stadt Nieder-Olm im Weistum von 1491 zu finden.¹ Mit der Teilung des Frankenreiches im Jahr 843 begann in Ostfranken, dem Gebiet des späteren Deutschlands, das karolingische Amtsrecht zu schwinden und machte alten Gewohnheitsrechten Platz. Diese wurden in sogenannten Weistümern formuliert,² die sich auf das "Herkommen" allein beriefen

*"... als das dann auch vor langer zijt von unß(er)n furfar(e)n und furaltern herbracht und gehalt(en) ist..."*³

wie es im Nieder-Olmer Weistum heißt.⁴ Die in den Weistümern verankerten Pflichten und Rechte wurden von Generation zu Generation weitergegeben und regelten über lange Jahrhunderte die niedere Gerichtsbarkeit in den Dorfgemeinschaften. Erst 1532 wurde die *Constitutio Criminalis Carolina*, das als erstes allgemeines deutsches Strafgesetzbuch gilt, eingeführt. In Kurmainz folgte die von Erzbischof Johann Friedrich Carl von Ostein 1755 durchgeführte Reform des Rechtswesens, die als "*Mainzer Landrecht*" zur Anwendung kam.

Wie in den Weistümern geregelt, war oberster Gerichtsherr der Erzbischof und Kurfürst von Mainz, "Herr über Hals und über Haupt". Das für Todesstrafen zuständige Halsgericht war jedoch an das weltliche "Vizedomamt außerhalb der Stadt Mainz" delegiert, da der Erzbischof als geweihter Priester keinen Vollzug der Todesstrafen anordnen konnte. Der Vizedomus rekrutierte sich in der Regel aus den Ministerialen der Ritterschaft des niederen Adels.

Im 1491 von Erzbischof Berthold von Henneberg erlassenen Weistum heißt es:

*"Zumb ersten wijset mannc unsern gnedigen hern vor eyne(n) obersten hern ober halsch und ober heupt, ober diebe und dupe(n), wiee die weren, die solichs verdient hetten, die hait unserf gnediger her czu binden und czu entbinden nach sinen gnaden".*⁵

In der Umschrift:

"Zum ersten weist man unseren gnädigen Herrn für einen obersten Herrn über Hals und über Haupt, über Diebe und Diebinnen, wie wären solches verdient hätten, die hat unser gnädiger Herr zu richten oder freizusprechen nach seinen Gnaden".

Auch die Dorfbeschreibung von 1570 verweist auf den Landesherrn als höchste Gerichtsinstanz:

*"Der hochwürdigste in Gott fürst unnd herr, herr Johann Schweikhardt, deß heiligen stuehlß zu Mainz ertzbischove und deß heiligen Römischen Reichs durch Germanien ertzcantzer und churfürst undt alle seine nachkommen undt ein hochwürdig dhombcapitthull daselbsten ist ein ober herr allhier uber haubt und uber halß, uber wasser und weidt, hatt zue binden undt zu entbinden lauth inhalts hievor geschriebener freiheit".*⁶

Die Gemeindeordnung von 1491 in Nieder-Olm regelte verschiedene strafrechtliche Vergehen in dieser spätmittelalterlichen Zeit:

*"Me wijset man unserm gnedigen hern obe sich czwene slug(en), verhauwen waidt und bludige wonden, vor soliche frevel 6 lb. 1 hlr. Und wann solich frevel gefellet, hant sie dan(n) burgen, so sal man nit bluchen od(e)r thorne(n). Weres sach, das die wonden doittlich were(n), hait einer dan(n) burgen vor lipp und qudt, so sal man ine aber nit thorne(n) od(e)r bluche(n). Hait er aber der burgen nit, so sal man ine seczen zwise(n) vier muren und ime geben alle tag ein vier heller broit und eine maiß wassers, biß daz man sijet, wo der manne hienwendet, ob er genese odir sterbe. Auch wijst man, wann sich czwen slugen mit drocken streiche, derselbe frevel ist ein torneß und der gefellet de(m) scholteßen".*⁷

1 Schmitt, Sigrid. Ländliche Rechtsquellen in den Ämtern Olm und Algesheim Stuttgart 1995, Formularweistum-15. Jh., Nr. 79, S. 427.

2 Weistum, von *wizan*, wissen, kundtun, Mathias Lexers, Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, 34. Auflage, Stuttgart 1976, S. 326.

3 Ebd.

4 StaWü, Mzr. Jurisdiktionalbuch, Sig. 27; Jacob Grimm, Weistümer, 4. Teil, Göttingen 1863; Kneib, Gottfried, Amt Olm, Alzey 1995, S. 198.

5 Ebd.

6 Schmitt, Sigrid, Ländliche Rechtsquellen in den Ämtern Olm und Algesheim, Stuttgart 1995, Dorfbeschreibung vom 9.9.1623, Nr. 83.

7 Schmitt, Sigrid. Formularweistum 15. Jh., Nr. 79, S. 427.

Galgen, Pranger, Gefängnis

Landesherrschaften stellten als Zeichen ihrer Gerichtsbarkeit als *"Herr über Hals und Haupt, über Dieb und Diebin"*, zur Abschreckung einen Galgen meist an erhöhter Stelle und an Handelswegen auf, der möglichst für jedermann sichtbar war. So auch in Nieder-Olm. In der Vogelschau-Perspektive des Kartographen Gottfried Mascop von 1577 ist der Gerichtsbezirk des Olmer und des Stadecker Gerichts an der Gemarkungsgrenze, heute etwa an der Straße *"Am Giener"* im Gewerbegebiet, mit jeweils einem Galgengerüst gekennzeichnet. Im Talgrund verläuft die Straße nach Stadecken, und in Richtung Ober-Olm die alte Straßenführung nach Mainz. Auch für Reisende auf der Alzeier Straße war der Galgen somit gut sichtbar.

Bei der Fertigung historischer Karten, wie bei Mascop, dienten Galgen auch häufig als markanter Wegepunkt im Gelände. Ihre ungefähre, manchmal auch exakte Lage, lässt sich dadurch ermitteln. Mascop platzierte in seiner Flurkarte von 1577 den kurmainzischen Nieder-Olmer Galgen an der Gemarkungsgrenze zu Stadecken, am Stadecker Weg auf dem Neuberg in der Flur *"An der Hand"*. Gegenüber stand der Stadecker Galgen auf dem Gebiet der Grafen von Katzenelnbogen, später derer von Sponheim und zuletzt der Pfalzgrafen aus dem Hause von Zweibrücken. Die *"Hand"* war ein altes Hoheits- und Gerichtszeichen. Sie stammte vermutlich aus dem 16. Jahrhundert und war ursprünglich an einem hölzernen Kreuz befestigt.⁸ Noch bis in die 1950er Jahre stand in Nähe des ehemaligen Galgengerüsts auf dem Neuberg in der Flur *"An der Hand"* am Stadecker Weg ein Geleitstein, der leider im Zuge der Flurbereinigung verschwand.

Geleitsteine markierten Landes- und Gemarkungsgrenzen. Bereits seit dem Mittelalter sicherte der jeweilige Landesherr in seinem Territorium den Begleitschutz von Reisenden auf den Handels- und Verkehrsstraßen. Die Nutzung des Geleits auf den Handels- und Verkehrsstraßen war zunächst freiwillig. Ab dem 15. Jh. wurde jedoch der gebührenpflichtige Geleitzwang eingeführt und war so neben den

Zolleinkünften eine zusätzliche Einnahmequelle der erzbischöflichen Kasse.⁹



1940 Nieder-Olm, Geleitstein *"An der Hand"*.¹⁰



Im benachbarten Sörge Loch blieb ein *"Grenz- und Geleithstein"* erhalten und wurde in der Ortsmitte aufgestellt.¹¹



Beispiel: Grenzstein mit Hinweis auf die Gerichtsbarkeit in Form einer Hand.¹²

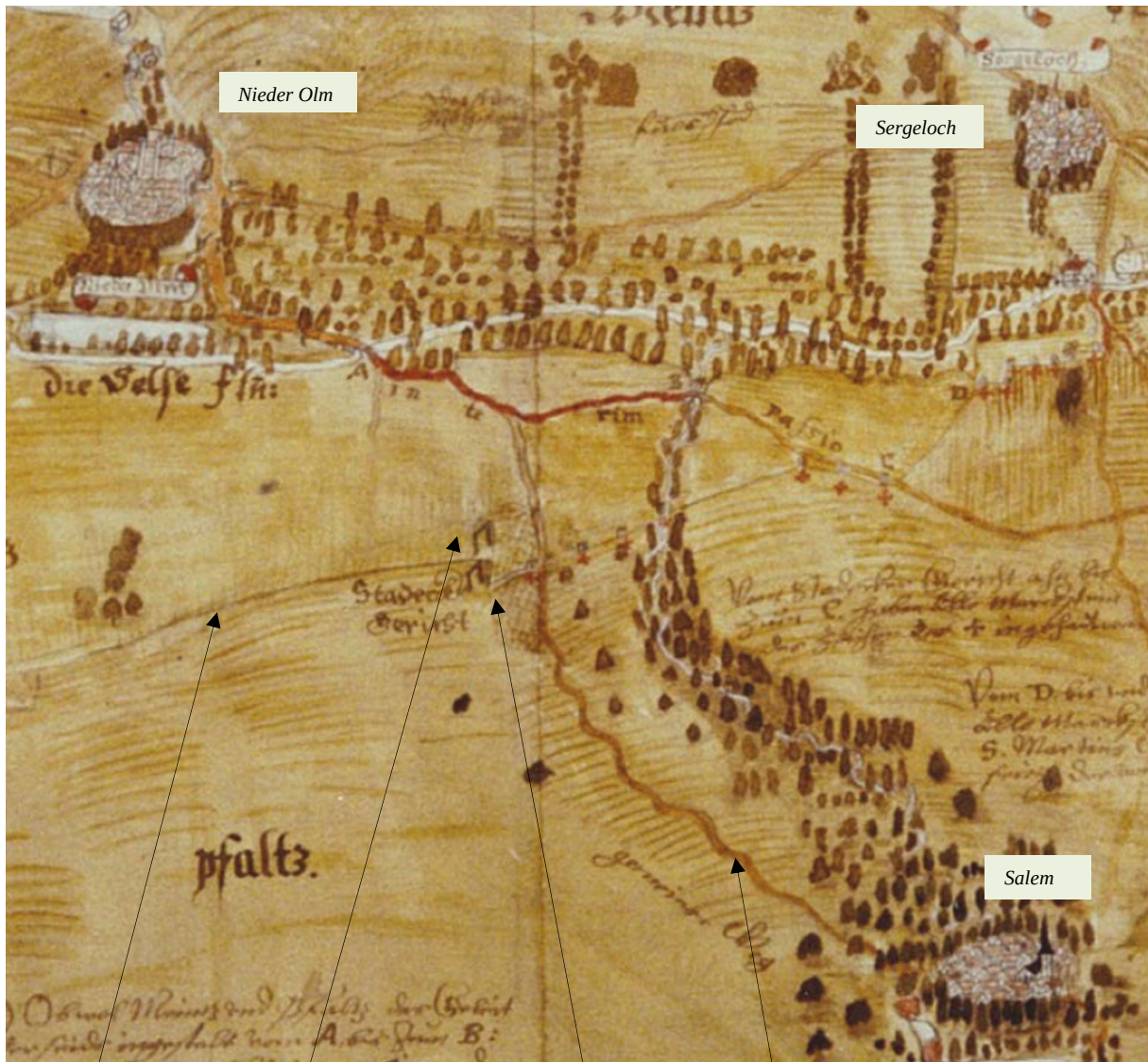
8 Höfel, Otto. Rechtsaltertümer Rhein Hessens, Konrad Triltsch Verlag Würzburg-Aumühle, 1940, S. 52. Höfel beschreibt den Geleitstein: "84 cm hoch, 42 cm breit und 24 cm dick, verwittert, so dass nur auf einer Seite noch GELEITHST[...] zu lesen ist".

9 Kneib, Gottfried. Mainzer Geleitrechte im 16. Und 17. Jahrhundert, in: Mainzer Zeitschrift, Mittelrheinisches Jahrbuch für Archäologie, Kunst und Geschichte. Hrsgb. Altertumsverein Mainz, Jahrgang 99, 2004, S. 79 f.

10 Höfel, Otto. Rechtsaltertümer Rhein Hessens, Gießen 1940.

11 Foto: Peter Weisrock, 1999.

12 Grenzstein von 1792 mit dem Handsymbol im Innenhof des Schlosses Thun im Kanton Bern (CH). Foto: Halter (2007), <http://www.suehnekreuz.de>

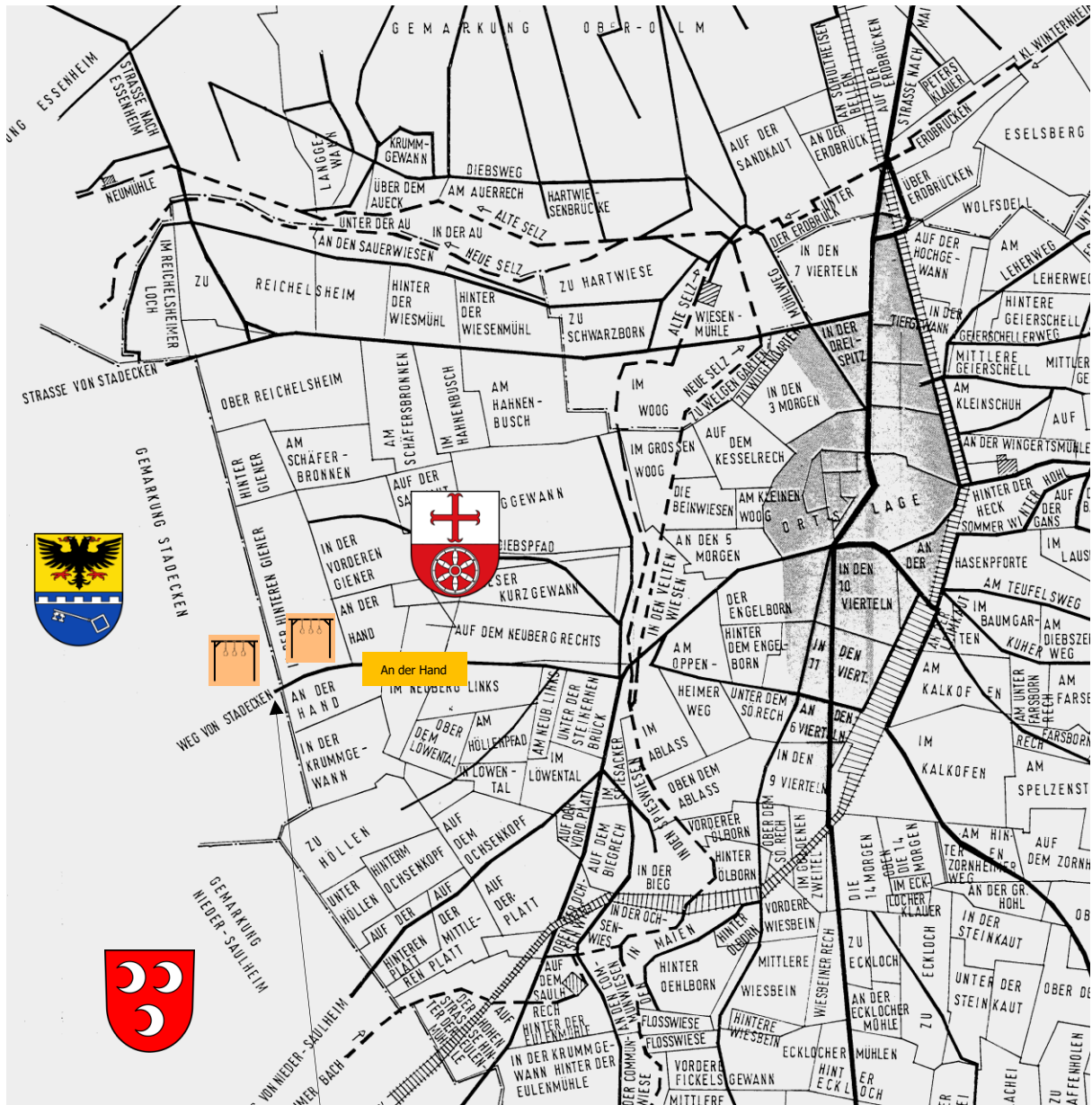


Weg nach Stadelken Nieder-Olmer Galgen. Stadecker Galgen Weg nach Saulheim
1577, Gottfried Mancop, Gemarkungsplan mit Darstellung der Nieder-Olmer und Stadecker Galgen auf dem Neuberg, Flur "An der Hand".¹³



"Nid. Olm" "Sergeloch"
"Olm gericht" "Stadecker gericht"
1577, Ausschnitt aus dem Gemarkungsplan.¹⁴

¹³ StaWü, Mainzer Risse und Pläne, Wandgestell 10.



1577, Standort des Nieder-Olmer und Staderker Galgen an der Flur "An der Hand".¹⁵



Kurmainz



Kurpfalz

1617, Grenzstein in der Flur "Zu Höllen" an der Gemarkungsgrenze des kurmainzischen Nieder-Olm und des kurpfälzischen Saulheim.¹⁶

14 Kneib, Gottfried. Geleitwesen, wie FN 9, S. 84.

15 Ausschnitt aus dem Gemarkungsplan von Nieder-Olm, Stand: 1950. Aufgetragen von Peter Weisrock nach einer Zeichnung von Heinrich Kleinschmitt, Nieder-Olm 1987.

16 Foto: Peter Weisrock, 12.4.1980.

Auf die Hinrichtungsstätte mit Galgen in Nieder-Olm verweist auch der Geograph Christoph Tilemann Stella in seiner Landaufnahme und Beschreibung der Stadercker Gemarkung, im Auftrag des dortigen Landesherrn Herzog Johann von Pfalz-Zweibrücken. Er vermerkte 1568 zu dem umgefallenen Nieder-Olmer Galgen allerdings:

"Obgleich das Nieder-Olmer Gericht [Galgen] aus Nachlässigkeit umgefallen ist, so will er, auf Recht und Ordnung bedacht, das benachbarte Stadercker allweg uffrecht behalten wissen".¹⁷

Hundert Jahre später hatte in Nieder-Olm niemand mehr seit Menschengedenken Kenntnis von der alten Gerichtsstätte. Die Dorfbeschreibung von 1668 konstatierte dazu:

"Hochgericht, deßen uffrichtung und wer dazu beyzutrag(en) schuldig. Hierüber wissen kein bestendig(en) bericht zu geben, doch keinem mensch(en) eingedenck, daß die bürgerschaftt einig(en) cost(en) deßweg(en) getragen".¹⁸

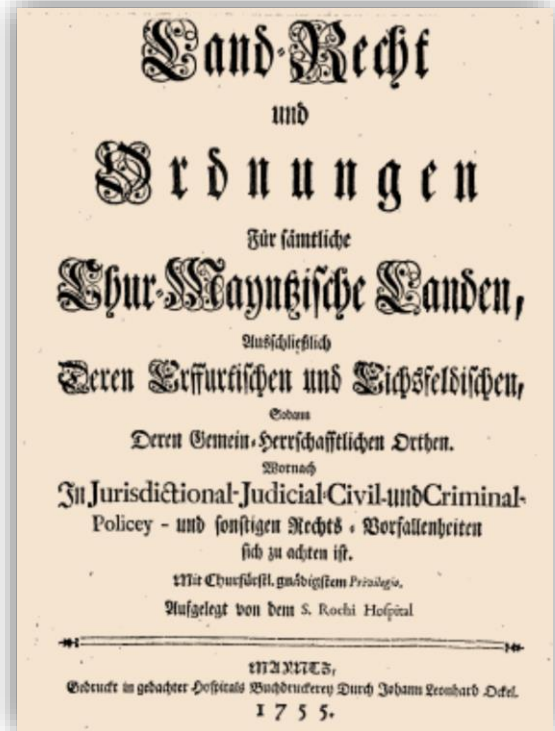
Kapitalverbrechen wurden an das Halsgericht für das Amt Olm zuständige Vizedomamt in Mainz verwiesen. Die "Malefiz-Ordnung" in dem kurmainzischen Landrecht von 1755 legte dazu fest:

"Wan einer in eines Flecken Gemarkung pecciret hätte, und in einem anderen ergriffen würde, soll er dem Orth überliefert werden wo er delinquirt, wan aber selbiger Orth kein eigenes Gericht hätte, soll er an das nächst dabey gelegene Orth, so ein Gericht und sichere Verwahrung hat, gelieffert werden". Und: "...haben sie aber kein eigenes Halß-Gericht, so sollen sie doch dem Verhör beiwohnen, in dem Orth, wo der Deliquent sitzt".¹⁹

17 Staab, Franz. Die Orte der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom Frühmittelalter bis Ende des alten Reiches, in: GVGN, S. 109, Beschreibung von Christoph Tileman Stella (1525-1589) vom 21.12.1598.

18 Schmitt, Sigrid. Dorfbeschreibung 1668, Nr. 84. Siehe auch Gottfried Kneib: Das Kurmainzer Amt Olm, S. 297: "Hochgericht. Nieder-Olm, Ober-Olm, Ebersheim, Gau-Bischofsheim: Weder die Zustände für die Aufrichtung noch für die Unterhaltung sind bekannt. (Die Bürger haben seit Menschengedenken keine Kosten hierfür getragen.)".

19 Malefiz-Ordnung von 1755, in: "Land-Recht und Ordnungen für sämtliche Chur Mayntzische Landen, ausschließlich Erffurtischen und Eichsfeldischen, Sodann Deren Gemein-Herrschaftlichen Orthen. Wornach in Jurisdictional-Judical-Civil- und Criminal Policy – und sonstigen Rechts Vorfällenheiten sich zu achten ist. Mit Churfürstl. Gnädigstem Privilegio.



Am 9. Juni 1674 ernannte Erzbischof Lothar Friedrich von Schönborn den Meister Hans Wilhelm Graul als Scharfrichter und Wasenmeister für das Amt Olm.²⁰ Seine Tarife waren:

"Zur Verweisung aus dem Land 1 1/2 fl., für Anstellen an das Halseisen oder an den Pranger 1 1/2 fl., für Anstreichen mit Ruten oder das Aufbrennen von Zeichen 3 fl. Für Köpfen, Ertränken oder Erhängen 5 fl. Für Spannen aufs Rad 3 fl. Für Begraben eines Selbstmörders 5 fl."²¹

Als Wasenmeister hatte Graul auch die Aufgabe totes Vieh für die Abdeckerei abzuholen.

Auch die Prügelstrafe kam zur Anwendung, wie eine Verordnung von 1784 aufzeigt:

"Wird vermög Verordnung vom 29. März befohlen, die frembde Lumpensammler mit einigen Leibsconstitions- mäßigen Tracht Schlägen nebst confiscation der gesammelten Lumpen zu belegen".²²

Aufgelegt von dem S. Rochi Hospital. Mayntz, Gedruckt in gedachter Hospitals Buchdruckerey Durch Johann Leonard Ockel. 1755", S. 78, § 2 und 3.

20 Kneib, Gottfried. Amt Olm, S. 370, Scharfrichter und Wasenmeister für das Amt Olm ist Hans Wilhelm Graul 1674-1681.

21 Roth, Philipp. Vermischte Schriften, ca. 1930.

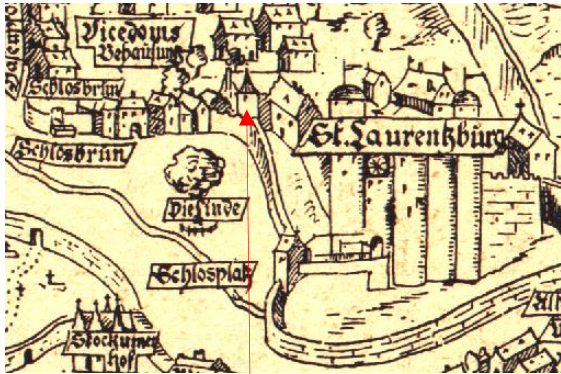
22 StaNO, X.3, fol. 437, Amtsvogteiprotokolle, Eintrag vom 11.5.1784, fol. 162.

Allerdings musste dazu erst die Genehmigung des Vizedomamts Mainz eingeholt werden das 1786 festlegte:

"Züchtigung der Unterthanen mit Schlägen. Wird per generale verordnet keine Unterthanen ohne vorherige Anzeige an k.h.L.R. und erfolgter Genehmigung mit Schlägen belegen zu lassen".²³

Gefängnis, Zuchthaus

Am häufigsten wurde die Gefängnisstrafe angeordnet. Das Gefängnis lag im ehemaligen Burgbezirk. In der Burgordnung des 15. Jh. wird bereits ein "thornyschen [Türmchen], da das gefängnis ist" genannt.²⁴ Vermutlich handelt es um den Eckturm an der östlichen Burgringmauer.



1577, vermutl. Gefängnisturm im Burgbezirk an der Laurenzburg.²⁵

Ein weiterer Hinweis findet sich im Jahr 1597. Im *Uffgabebuch* wird ein "Narrenhaus", auch Synonym für Zuchthaus, vermerkt, Hinweis auf ein Gefängnisgebäude für leichte Vergehen, dessen Standort noch ungeklärt bleibt.²⁶ Später lässt sich für das Jahr 1670 ein baulicher Hinweis auf einen weiteren Standort finden. Der Keller von Nieder-Olm wurde von der kurfürstlichen Verwaltung angewiesen, "...daß er das bauffällige Gefängnis wieder instand setzen solle".²⁷ Auch 1707 wird ein "...gemeiner Weg nach dem Alten Zucht Hauß..." und der "gemeine Narrengarten" genannt, dessen genaue Lage in der "Niedergaß" (Untergasse) jedoch bisher unbekannt ist.²⁸ Vielleicht war der westliche Stadtmauerturm gemeint. Ein weiterer

Hinweis auf das Zuchthaus ist 1761 zu finden, als Bernhard Schreiber Gefangenwärter war.²⁹

Erstaunlich ist eine Anordnung des Vizedomamts im Jahr 1786. Es war dem Kerkermeister untersagt Geständnisse von den Gefangenen abzurufen:

"Arrestanten betr. Wird per generale verordnet, daß man die Kerkermeister nicht zulassen solle, die Gefangenen durch ungeziemliche Vorspiegelungen und Unterredungen zur Geständniß vermögen, vielmehr demselben ein solches unter scharfer Strafe zu verbiethen. Dctm.: Solle sich hiernach bemeßen werden. Wird eine neue Tabelle in betr. Der Arrestanten ihrer Verpflegung statt monatlicher Berichten zur hinkünftigen Beobachtung communicirt".³⁰

Auch in der nachfolgenden französischen Zeit unterhielt man zunächst noch das Gefängnis. 1802 musste eine "reparierung des hiesigen arresthaußes" vorgenommen werden. Die Kosten wurden auf alle Kantonsgemeinden umgelegt.³¹

Aber erst 1810 war die "Comune de Niederolm" in der finanziellen Lage ein neues "Arresthaus" zu bauen. Das Gebäude entstand an der heutigen Straßenmündung Domherrnstraße in die Pfarrgasse. Jacob Krätzer, neuer Besitzer des ehemaligen erzbischöflichen Hofes, dem späteren sogenannten "Hofgut", beklagte sich darüber beim Präfekten St. André in Mainz, da das neue Arresthaus störend nahe an seinem Grundstück läge.³² Das kantonale Arresthaus wurde jedoch gebaut, denn 1814 verbuchte der Gemeindehaushalt Unterhaltungskosten für "Polizei-Ausgaben, fürs Kantons Gefängnis 12 Franc".³³

Zum Standort des neuen Gefängnisbaus berichtete Heimatforscher und Architekt Michael Schwarz von mündlichen Aussagen des Mauermeisters Faust zum Neubau der 1892 errichteten Volksschule:

"Weiterhin solle bei Sprengung der Fundamente ein unterirdischer Gang zu Tage getreten sein, der in schräger Richtung

23 StaNO, X.5, 600 fol., Amtsvogteiprotokolle 1785-1787, Eintrag vom 5.8.1786, fol. 469.

24 Staab, Franz. GVG, S. 147.

25. Mascop wie FN 13.

26 StaNO X. Uffgabebuch 1597-1683.

27 Franz Staab. GVG, S. 141, S. 343; StaWü, MRA Cent 103 K. 207.

28 StaNO, XXI.4, 426 fol., Schatzungsbuch 1707, fol. 64, fol. 124.

29 KAPA NO Fb., Familie Schreiber.

30 StaNO, X.5, wie Anm. 23, Eintrag vom 29.5.1786, S. 390.

31 StaNO, IV., 136 fol., Blatt 26, "Die Belege zu den Correspondenz Registern für das Zehnte Jahr, Circulaire vom 12. Meßidor 10".

32 StaNO, XV., unfol., Blt. 55, 1810.

33 StaNO, XV., Gemeindehaushalt 1814.

nach Osten in Richtung des früheren Pfarrhauses an der Pfarrgasse verläuft, bzw. gegen das frühere Gefängnis, das an der heutigen Einmündung der Domherrnstraße in die Pfarrgasse gestanden hat und bei Erschließung der Domherrnstraße abgetragen wurde".³⁴

Die heutige Domherrnstraße wurde 1924 projektiert und gebaut und das ehemalige Kantonsgefängnis, nun Lagergebäude der Gemeinde, niedergelegt.³⁵

Alljährlich wurde die Lebensmittellieferung zur Verköstigung der Arrestanten an den Meistbietenden versteigert, wie im Jahr 1832:

"...der Versteigerungsakt über die Lieferung der Nahrung für die im Kantonsgefängnisse befindliche Arrestanten eingesand, und da sich niemand vorfand als der Steigerer Bernhard Schreiber, so wurde demselben solche per Tag zu 15 xr. zugeschlagen".³⁶

Ehem. kath. Kindergarten



Pfarrgasse
Kantonsgefängnis bis 1894.³⁷
Spätere Domherrnstraße, Baujahr 1924 und dadurch Abbruch des Kantonsgefängnisses.

Ehemaliges kath. Pfarrhaus bis 1914.

1833 erhielt Bäckermeister Johann Metten den Zuschlag zur Versorgung der Gefangenen.³⁸

Das Kantonsgefängnis war beheizt, denn in den Gemeinderechnungen von 1836 sind Kosten für die Reinigung der Schornsteine vermerkt.³⁹ 1881 schaffte

34 Schwarz, Michael. Vermischte Schriften, Aufzeichnungen von 1942.

35 StaNO, XXVI., Situationsplan, Juli 1914.

36 StaNO, XV., Correspondenzregister 1820-1835, Eintrag vom 1.9.1832.

37 StaNO, XXV., Situationsplan vom 5.2.1904.

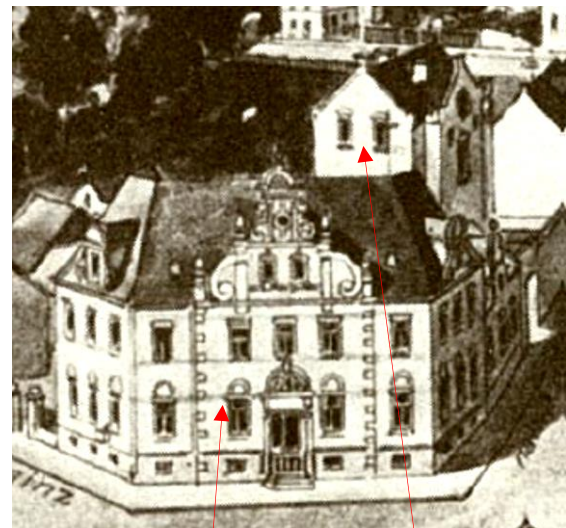
38 StaNO, XV., Correspondenzregister 1820-1835, Eintrag vom 18.3.1833.

39 Ebd., Eintrag vom 18.10.1836.

man einheitliche Kleidungen für die Gefangenen an.⁴⁰ 1894 wurde dann der Gefängnisbau stillgelegt, denn mit dem Bau des Amtsgerichts im gleichen Jahr wurde gleichzeitig ein separater mehrstöckiger Gefängnisbau errichtet.



Dienstwohnung Gefängniswärter Amtsgericht Gefängnis
1903, Lageplan Amtsgericht mit Gefängnisgebäude.⁴¹



1910, Amtsgericht mit Gefängnisgebäude.⁴²

Gefängniswärter

Im Gefängnistrakt des ehemaligen französischen und späteren großherzoglich-hessischen Kantonsgefängnisses an der Pfarrgasse, wohnten auch die Gefängniswärter. Einige Gefangenenwärter aus dieser Zeit sind bekannt. 1832 finden wir Gefäng-

40 StaNO, XV., Geschäftsregister der Gemeinde Nieder-Olm, Eintrag vom 11.8.1832.

41 StaNO, XXVI., Situationsplan 1903.

42 Entnommen aus: Sonderausgabe des Olmer Pitt, 1982, S. 8.

niswärter Bartholomäus Heinermann⁴³ und 1835 wird

"... berichtet, daß heute Morgen, 3 Uhr, der Gefängniswärter Bernhard Schreiber gestorben ist, und da sich jederzeit Gefangene in Arrest befinden, und eine Anstellung eines anderen baldigst erforderlich ist, so bringe ich Ihnen den Konrad Arnold, welcher in einem guten Rufe steht hiermit in Vorschlag".⁴⁴

Komfortabler wohnten die Gefangenenaufseher später in einem kleinen Wohnhaus neben dem 1894 neu errichteten Gefängnisbau am Amtsgericht.⁴⁵ Im Neubau von 1894 war zunächst Ernst Ludwig Schwenk Gefangenenaufseher im Haftlokal Nieder-Olm, dem Philipp Bingel und dann Justizoberwachtmeister Philipp Lang folgten.⁴⁶



1920, Justizoberwachtmeister und Gefängniswärter Philipp Lang.⁴⁷

Philipp Lang feierte 1918 sein 25jähriges Dienstjubiläum. Der Rhein Hessische Generalanzeiger berichtete:

"f. Nieder-Olm, 25. Jan. 25jähriges Dienstjubiläum. Am 26. d. M. sind es 25 Jahre, daß Herr Justizoberwachtmeister Philipp Lang am hiesigen Amtsgericht angestellt ist. Herr Lang trat am 1.1.1887 auf dem

Bureau der Süddeutschen Eisenbahngesellschaft in Dienst und verblieb dort bis 20. August 1893. Am 21. August trat er in Staatsdienst über und wurde als Gefangenenaufseher am Provinzialarresthaus Mainz angestellt. Am 26. Januar 1903 wurde er an das Amtsgericht Nieder-Olm versetzt, wo er sein Amt stets gewissenhaft bekleidete. Herr Lang, der ein kerndeutscher Mann ist, war während der Zwangswirtschaft und der Zeit des Zusammenbruchs eine große Stütze des Amtsgerichts. Er hat sich das unbedingte Vertrauen seiner Vorgesetzten erworben und erfreut sich in unserer Gemeinde einer sehr großen Beliebtheit. Am 1. Oktober d. J. wird er in den wohlversetzten Ruhestand versetzt werden. Möge ihm ein schöner Lebensabend beschieden sein".⁴⁸

Letzter Gefangenewärter bis zur Aufhebung des Amtsgerichts im Jahr 1934 war Augustin Müller, Gefangenewärter vorher im Haftlokal Schotten und dann in Nieder-Olm.⁴⁹

1957 kam das Gefängnisgebäude an die Gemeinde Nieder-Olm, die dort vier Wohnungen einrichtete.⁵⁰

Prangerstrafen

Neben den Gefängnisstrafen wurde auch häufig die Prangerstrafe angewendet. Für die Straftäter, meist Felddiebe, war das öffentliche zur Schaustehen in der Schand- oder Halsgeige am Rathaus oder an der Kirche besonders demütigend. Das Straf-



instrument ist in den von den Bütteln angefertigten Inventarverzeichnissen des Rathauses für die Jahre 1624⁵¹ und 1628⁵² vermerkt. Auch 1785 wird "Eine Geige für die Felddiebe" genannt,⁵³ und 1782 verzeichnet die Inventarliste "1 Geige für die Feld- und Grasdiebe".⁵⁴

Abkürzungen

StaNO, Stadtarchiv Nieder-Olm.
HSTAD, Hauptstaatsarchiv Darmstadt.
StaWü, Staatsarchiv Würzburg.
KAPA NO, Kath. Pfarrarchiv Nieder-Olm.

43 StaNO, XV., Correspondenzregister 1820-1835, Eintrag vom 21.9.1832.

44 StaNO, XV., Correspondenzregister 1820-1835, Eintrag vom 22.7.1835.

45 StaNO, XV., Geschäftsregister der Gemeinde Nieder-Olm, Eintrag vom 19.3.1884.

46 HSTAD Best. G 21 B Nr. 729.

47 Gefängniswärter Philipp Lang. Foto: Archiv Horst Dietrich, Nieder-Olm.

48 Rhein Hessischer Generalanzeiger vom 25. Januar 1918.

49 HSTAD Best. G 21 Nr. 4116, Eintrag vom 10.12.1902.

50 Eifinger, Michael.: Aus der Ortschronik, in: AN NO, vom 28.11.1958.

51 StaNO, II., Dorfbuch 1624-1711, S. 107, Eintrag vom 12.11.1624.

52 Ebd., S. 108, Eintrag vom 13.2.1628.

53 StaNO, XV.41 a, 47 fol., Gemeindehaushalt 1785.

54 XV.38, Gemeindehaushalt 1782.